

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1837**

5 (1.4.1837)

# Verordnungs-Blatt

der

## Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 1. April 1837.

Nro. 1581 — 83.

Bestrafung des Post-Conducteurs Cramer zu Stockach betreffend.

Post-Conducteur Philipp Cramer zu Stockach ist wegen mehrmaliger Betrunktheit im Dienst mit einer achttägigen Arreststrafe belegt und als unwürdig aus der Liste der Conducteurs ausgestrichen worden, welches hiermit zur Warnung bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 11. März 1837.

Großherzogliche Oberpost-Direction.

v. Mollenbec.

vd. Cimer.

Nro. 1694.

Die Aufnahme mehrerer Postpractikanten betreffend.

Bermöge hohen Rescripts Großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. d. M. Nro. 591 sind nachstehende Postaspiranten

Friedrich Morstadt von Lahr,

Carl Lichtenauer von Bühl,

Johann Letour von Constanz,

Rudolf Maier von Offenburg,

Bruno Schmittbauer von Carlsruhe,

Joseph Werber von Ettenheim,

Carl Rivola von Mannheim,

Carl Bez von Carlsruhe,

Anton v. Pigage von Heidelberg,

Carl Hugeneß von Baden,  
Theodor Ruoff von Emmendingen,  
Carl Berkes von Heidelberg,  
Wilhelm Bernlacher von Carlsruhe,  
Christian Becker von Michelsfeld,

nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Postpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe den 18. März 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. Eimer.

### V e r o r d n u n g .

Den Cours der Königl. Preussischen, Königl. Sächsischen und Kurfürstlich Hessischen Münzen bei den Großherzogl. Staatskassen betreffend.

Da mehrfache Zweifel erhoben wurden, in wie fern und nach welchem Courswerthe die Königlich Preussischen und Kurfürstlich Hessischen Thaler und Thalerstücke, so wie die Königlich Sächsischen Thalerstücke bei den Großherzoglichen Staatskassen angenommen werden dürfen, so wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M. verordnet, was folgt:

- 1) die Königlich Preussischen und Kurfürstlich Hessischen ganzen Thaler können von nun an von allen Großherzoglichen Staatskassen zu 1 fl. 45 kr. eingenommen und ausgegeben werden;
- 2) die Königlich Preussischen Drittel- und Sechstelthalerstücke, die Königlich Sächsischen Sechstel- und Zwölftelthalerstücke, endlich die Kurfürstlich Hessischen Halben, Drittel- und Sechstelthalerstücke dürfen **bei andern als Zollkassen** auch künftig **durchaus nicht** angenommen werden;
- 3) die in vorstehendem Satze bezeichneten Thalerstücke sind bei den Zollkassen nur an Zahlung gemeinschaftlicher Zollgefälle — und zwar in dem durch die Valuationstabelle vom 20. November 1835, Regierungsblatt 1835, Seite 415 bestimmten Werthe — anzunehmen.
- 4) Die den Großherzoglichen Staatskassen unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben darauf zu sehen, daß gegenwärtige Verordnung pünktlich vollzogen werde.

Carlsruhe den 25. Februar 1837.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

vd. v. Böckh.

Nro. 1800.

Vorstehende im Regierungsblatt Nro. VII. vom 14. d. M. enthaltene Verordnung wird hiermit sämtlichen Großherzoglichen Postanstalten zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 25. März 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.  
v. Mollenbec.

vdt. Eimer.

Nro. 1878.

Die Einführung gleichförmiger Dienstsiegel betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß sich von Seiten mehrerer Großherzoglichen Postanstalten noch anderer Dienstsiegel bedient wird, als das höchste Edict vom 27. Februar 1833, Regierungsblatt Nro. XI. vorschreibt, so werden Behufs einer vorzunehmenden Revision sämtliche Großherzogliche Postanstalten anmit beauftragt, von allen bei ihnen im Gebrauch befindlichen Dienstsiegeln einen Abdruck in Siegellack zu fertigen und mit Bericht anher vorzulegen.

Carlsruhe, den 31. März 1837.

Großherzogliche Oberpost-Direction.  
v. Mollenbec.

vdt. Eimer.

Nro. 1879.

Die Extrapostdistanz zwischen Uglasterhausen und Wiesenbach betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M. Nro. 429 ist die Extrapostdistanz zwischen Uglasterhausen und Wiesenbach von einer einfachen Post auf eine und eine Viertel-Post erhöht worden, wovon sämtliche Großherzogliche Postanstalten anmit in Kenntniß gesetzt werden.

Carlsruhe, den 31. März 1837.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.  
v. Mollenbec.

vdt. Eimer.

